

24. Bedeutung der Konnossementsklausel „quantity and quality unknown“. Ist die Klausel „quality unknown“ bei lose (unverpackt) verladenem Getreide überhaupt beachtenswerth? Beweislast wegen Erkennbarkeit der mangelhaften Beschaffenheit bei der Verladung. Befreit die Klausel „quality unknown“ den Schiffer dem Empfänger gegenüber von der Haftung für die schon bei der Verladung der Ware bestehende schlechte Beschaffenheit selbst dann, wenn diese schlechte Beschaffenheit erkennbar war und gleichwohl die Ware im Konnossemente als gut beschaffen bezeichnet wurde?
 S. G. B. Artt. 654—660.

I. Civilsenat. Ur. v. 16. April 1881 i. S. Rapt. U. vom Dampfschiffe Henry Scholefield (Rl.) w. die Waren-Creditanstalt (Bekl.).
 Rep. I. 355/80.

- I. Handelsgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Es kommt hier nur in Frage, welchen Einfluß es auf den wegen der in beschädigtem Zustande erfolgten Ablieferung der vom Kläger mit dem von ihm geführten Schiffe „Henry Scholefield“ für die Beklagte als Empfängerin von Sebastopol in Altona angebrachten Ladung Roggen erhobenen Entschädigungsanspruch der Beklagten äußert, daß Kläger das Konnossement, inhaltls dessen 7466 Tschetwert Roggen à 10 Pud „in bulk“, d. h. in ungesacktem, losem Zustande „dry sifted and in perfect condition and good order“, d. h. „trocken, gesiebt und in vollkommener Beschaffenheit und guter Ordnung“ verladen sind, mit dem Zusätze „quantity and quality unknown“ gezeichnet hat. In dieser Beziehung erscheint aber weder die Ansicht des Handelsgerichts, daß der gedachten Klausel die Bedeutung der in Art. 659 S. G. B. erwähnten Klauseln beizulegen sei, richtig, noch kann der Auffassung des Oberlandesgerichts völlig beigetreten werden.

Wie schon das Reichsoberhandelsgericht (vgl. Entsch. Bd. 3 S. 24 flg.) näher ausgeführt hat, ist der Verfrachter dem Empfänger gegenüber zur Vertretung des Konnossementes als einer Verpflichtungsurkunde unbeschränkt verbunden, und es ist ihm in Konsequenz dieses Grundsatzes durch Artt. 654 und 655 auch die Haftung für die Richtigkeit der Be-

zeichnung der Güter auferlegt, so daß er mit dem Einwande, er habe abgeliefert, was er empfangen habe, nicht gehört wird; auch hat er nach Art. 660 sogar für die Beschaffenheit der im Konnossemente als empfangen bezeichneten Güter einzustehen, da ihm die Verteidigung, er habe die Güter in der schlechten Beschaffenheit oder Verpackung, in welcher er sie abliefern, empfangen, nur zusteht, wenn er die sichtbaren Fehler und Mängel im Konnossemente bemerkt, mag auch in diesem die gute Beschaffenheit oder Verpackung nicht ausdrücklich erwähnt sein, da diese, wenn das Konnossement nicht das Gegenteil ergibt, vom Gesetze schon als stillschweigender Inhalt des Konnossementes betrachtet werden.

Nun hat freilich das Gesetz andererseits, um übertriebenen Härten, zu welchen dieser Grundsatz führen könnte, vorzubeugen, in Artt. 655 Abs. 2. 656. 657. 659 und 660 gewisse Modifikationen dieser strengen Haftung eintreten lassen, bezw. dem Schiffer gestattet, dieselbe durch geeignete Klauseln zu beschränken. So soll zunächst nach Art. 659 H.G.B. der Verfrachter bis zum Beweise des Verschuldens des Schiffers oder einer anderen Person, für welche der Verfrachter verantwortlich ist, nicht für Bruch, Seckage oder Beschädigung haften, wenn das Konnossement mit dem Zufage „frei von Bruch“ oder „frei von Seckage“ oder „frei von Beschädigung“ oder mit einem gleichbedeutenden Zufage versehen ist. Durch diese Klausel beschränkt der Schiffer seine Verantwortlichkeit aus dem Receptum, indem er sich bis zum Beweise seines Verschuldens frei zeichnet, während er sonst für die Schäden aufkommen müßte, wenn er nicht seinerseits beweisen kann, daß dieselben auf höhere Gewalt zurückzuführen seien. Sie hat mithin eine ganz andere Bedeutung, als die Klauseln „Inhalt unbekannt“ und „Zahl, Maß und Gewicht unbekannt“, von welchen in den Artt. 656 und 657 die Rede ist, da diese die Haftung des Schiffers aus dem Receptum bestehen lassen, ihn aber von der Haftung für die Richtigkeit der Konnossementsbezeichnung befreien und den Empfänger mit dem Beweise belasten, daß der Schiffer einen anderen Inhalt, bezw. ein größeres Quantum, als er abgeliefert, erhalten habe (vgl. Entsch. des R.D.S.G.'s Bd. 3 S. 25 und Bd. 15 S. 382 und 383; Lewi's, Seerecht Bd. 1 S. 315 und 316).

Nun kann es aber keinem Zweifel unterliegen, daß die im vorliegenden Falle vom Kläger beigefügte Klausel „quantity and quality unknown“ nicht etwas ähnliches ausdrücken soll, wie die Klausel „frei von Beschädigung“, für welche im Englischen vielmehr der Ausdruck

„not answerable for damage“ oder ähnliche Ausdrücke gebraucht zu werden pflegen, sondern daß der Kläger damit der im Konnossemente angegebenen Beschaffenheit und Menge des verladenen Roggens gegenüber die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit dieser Angaben ablehnen und sich demgemäß nur verpflichten wollte, den Roggen in der ihm wirklich übergebenen Beschaffenheit und Menge an den Empfänger abzuliefern. Daß dies auch dem englischen Sprachgebrauche entspricht, welcher bei der auf englischer Rechtsauffassung beruhenden Abfassung der Chartepartie und des Konnossementes und bei dem Umstande, daß das Schiff unter englischer Flagge fährt, allerdings Berücksichtigung verdient, ist nicht zu bezweifeln. Vgl. Foard, a treatise on merchant shipping and freight 1880 S. 363 und 364, wo gesagt wird, die Klausel „quantity and quality unknown“ drücke nur aus, daß der Schiffer keine Kenntnis in dieser Beziehung habe, während die Klausel „weight and contents unknown and not accountable for average, leakage or breakage“ bewirke, daß der Schiffer auch für übermäßige Beschädigung nicht hafte, wenn ihm nicht eine Nachlässigkeit nachgewiesen werden könne. Durch die hier fragliche Klausel wird der Kläger mithin wegen der rechtlichen Folgen der Ablieferung der Ladung in beschädigtem Zustande wenigstens dann nicht gedeckt, wenn es sich um eine erst nach dem Empfange der Ladung eingetretene Beschädigung handelt. Wie das Oberlandesgericht mit Recht annimmt, hat vielmehr Kläger mit der Klausel „quality unknown“ bei der ihm ohne Verpackung gelieferten Ladung nur dieselbe Klausel anzuwenden beabsichtigt, welche bei einer in Verpackung befindlichen Ware durch den Zusatz „Inhalt unbekannt“ ausgedrückt wird.

Die Beklagte hat nun den erhöhten und beschädigten Zustand, in welchem ihr unstreitig ein großer Teil des Roggens vom Kläger abgeliefert wurde, dadurch zu erklären gesucht, daß entweder die in gutem, gesunden und namentlich trockenem Zustande verladene Ware unterwegs beschädigt worden sei (in welchem Falle Kläger sich dieserhalb exculpieren müsse), oder daß der Roggen schon beim Einladen desselben feucht geworden sei, was der Kläger dadurch verschuldet habe, daß er unverantwortlicher Weise während der bei starkem Regen stattfindenden Beladung nicht für gehörige Schließung der Lücken sorgte. Wie die Beklagte durch ihre Berufung auf Art. 660 H.G.B. zu erkennen gegeben hat, will sie mit der letzteren Alternative insbesondere auch noch

geltend machen, daß der Kläger ihr selbst dann für die Beschädigung hafte, wenn ihm der Roggen schon in feuchtem Zustande an Bord geliefert oder ohne sein Verschulden bei der Einladung in das Schiff feucht geworden sei, da er in diesem Falle die schlechte Beschaffenheit des Roggens im Konnoissement hätte erwähnen müssen. Diese alternative Begründung der Widerklage kann auch prozessualisch nicht für unstatthaft erachtet werden. . . .

Da der Roggen lose, d. h. unverpackt, verladen wurde, kann nun allerdings in Frage kommen, ob der vom Kläger dem Konnoissement beigelegten Klausel „quality unknown“ angesichts der Bestimmung des Art. 660 H.G.B. überhaupt rechtliche Wirksamkeit beigelegt werden darf. Denn man könnte davon ausgehen, daß der Kläger die schlechte (feuchte) Beschaffenheit des ihm offen übergebenen Roggens bei Anwendung der ihm als Schiffer obliegenden Sorgfalt zu erkennen vermocht habe, in welchem Falle er der Beklagten als Empfängerin für diesen Mangel der Ware nach Art. 660 H.G.B. haften würde, weil er es unterlassen hat, denselben im Konnoissement zu vermerken. Allein diese Annahme erscheint bei dem im vorliegenden Falle in Frage stehenden Mangel bedenklich, da die Eigenschaft der „Feuchtigkeit“ des Roggens, um welche allein es sich handelt, eine sehr relative ist, über den Grad der Feuchtigkeit, in welchem der Roggen sich befunden haben soll, nichts erhellt und es mißlich ist, ohne weiteres jeden Mangel absoluter Trockenheit als schlechte Beschaffenheit oder als Beschädigung des Roggens anzusehen, geschweige denn anzunehmen, daß ein Schiffer, bei welchem doch speciellere Warenkunde nicht vorausgesetzt werden kann, den mangelhaften Zustand der Ware als solchen habe zu erkennen vermögen. Mit Recht hat demnach die vorige Instanz, da der Kläger durch die hier fragliche Klausel die Vertretung der Richtigkeit der Konnoissementsangabe, daß die Ladung trocken, gesiebt und in vollkommenem Zustande und guter Ordnung sei, abgelehnt hat, der Beklagten noch den Beweis auferlegt, daß und in welchem Umfange der vom Kläger hierher gebrachte Roggen seit der Empfangnahme durch den Kläger beschädigt sei, unter Vorbehalt des Gegenbeweises für den Kläger, daß und in welchem Umfange diese Beschädigung durch höhere Gewalt oder durch die natürliche Beschaffenheit der Ladung verursacht worden. Dagegen irrt die vorige Instanz, wenn sie der Ansicht ist, die Klausel „quality unknown“ bewirke auch, daß der Kläger für die schlechte Be-

schaffenheit des Roggens selbst insoweit nicht hafte, als sie sichtbar mit den Angaben des Konnossementes in Widerspruch gestanden haben würde, da sie ebenso wie die Klauseln „Inhalt unbekannt“ und „Maß unbekannt“ die Haftung des Schiffers auf das nachweislich Empfangene beschränke, ohne daneben eine fernere Haftung des Schiffers für sichtbare Differenzen zwischen der angegebenen und der empfangenen Beschaffenheit der Ware zuzulassen. Denn die Klausel „quality unknown“ schließt die Haftung des Schiffers für die bei der Abladung erkennbar gewesene Beschädigung u. s. w. nicht aus, wenn er den betreffenden Mangel nicht im Konnossement bemerkt hat. Dies ergibt sich aus Art. 660 H.G.B. in Verbindung mit Artt. 656 und 657, nach welchen die Klausel „Inhalt unbekannt“ und die Klausel „Zahl, Maß, Gewicht unbekannt“ gesetzlich nur dann statthaft sind, wenn die Güter dem Schiffer in Verpackung übergeben, bezw. demselben nicht zugezählt u. s. w. sind. Es beruht dies darauf, daß der Schiffer durch die Zeichnung des Konnossementes dem Empfänger gegenüber eine von seinem Rechtsverhältnisse zum Befrachter unabhängige, selbständige Verpflichtung übernimmt und daß es auf eine Ausschließung der gesetzlich dem Schiffer auch dem Empfänger gegenüber obliegenden Pflicht zur Aufwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Schiffers hinauslaufen würde, wenn man dem Schiffer gestatten wollte, sich dem Empfänger gegenüber auf eine Unkenntnis zu berufen, welche nur aus einem Mangel an Diligenz des Schiffers oder seines Vertreters bei der Einnahme der Ladung zu erklären sein würde. Das Handelsgesetzbuch geht aber offenbar allgemein von dem Princip aus, daß die gesetzlich dem Schiffer obliegende Verpflichtung zur Vertretung des Konnossementes nur insoweit vertragsmäßig ausgeschlossen werden kann, als die Unbekanntschaft des Schiffers mit der Richtigkeit der Konnossementsangaben nicht eine Verletzung der Sorgfalt eines ordentlichen Schiffers in sich schließt.

Vgl. Konferenzprotokolle S. 2297 und 2298, Schlotmann in Goldschmidts Zeitschrift Bd. 21 S. 398 flg. und Lewis, Seerecht Bd. 1 S. 315.

Hieraus folgt, daß in Gemäßheit der zweiten Beschwerde der Beklagten dieser alternativ auch noch der Beweis des Vorhandenseins und der Erkennbarkeit einer schon bei der Empfangnahme des Roggens seitens des Klägers eingetretenen Beschädigung der Ware nachzulassen ist.“ . . .